Anhang 5

Anpassung Editorische Richtlinien Tönnies Gesamtausgabe

Die Editorischen Richtlinien wurden wie folgt an die digitale Arbeit angepasst:

Es wurde für kürzlich abgeschlossene und die in Arbeit befindlichen Bände ein Template angefertigt, das es ermöglicht, die Texte samt den editorischen Anmerkungen in einer Word-Datei abzubilden. Editorische Fußnoten sind rot markiert und erscheinen als Endnoten. Dieses Prinzip hat sich bei der Herausgabe der Bände 2, 21 und 17 bewährt und die Zusammenarbeit mit dem Setzer von Seiten des Verlages hat reibungslos funktioniert. Damit entfällt die Arbeit an zwei parallel geführten Word-Dateien je Text. Diese Änderungen betreffen den Punkt 21 der Editorischen Richtlinien. Das Namensregister wird parallel zur Editionsarbeit in einer Exceltabelle geführt, die dann vom Setzer ausgelesen und um die Seitenangaben automatisch ergänzt wird. Für die neu in *FuD* direkt entstehenden Bände entfallen alle diese Punkte.

Als Qualitätssicherung wurde eingeführt, dass das Gesamtmanuskript eines jeden Bandes durch das Gesamtherausgebergremium korrekturgelesen wird. Bevor ein druckfertiges Manuskript an den Verlag geschickt wird, wird allen Gesamtherausgeber*innen innerhalb der Frist von sechs Wochen die Möglichkeit gegeben, das Manuskript zu lesen. Kommentare, Korrekturvorschläge und Nachfragen werden auf einer gegebenenfalls eigens hierfür einberufenen Sitzung gemeinsam mit den Editor*innen in kollegialer Art und Weise besprochen. Erst hiernach erfolgt die Drucklegung.

Formalia wurden vereinheitlicht:

- Umgang mit <u>Standardabkürzungen</u>: z.B. oder z. B. mit geschütztem Leerzeichen, die dann vom Setzer als halbe Spatien gesetzt werden; dies betrifft: d. h., d. i., u. d. i., z. B., Z. B., i. S., z. E., a. a. O., u. s. w., u. a., v. o., z. T., z. Z.
- o Gleiches ist für den <u>Umgang mit Seitenzahlen</u> zu regeln: 50 f. und 501 ff. statt 501f. und 501ff.; geschütztes Leerzeichen auch nach S. und §, damit die jeweilige Zahlenangabe direkt daran bleibt → S. 50 f.
- <u>Festlegung von Nummerierung</u> von Texten in der Bibliographie, wenn sie in einem Jahr vom gleichen Autor veröffentlicht worden sind mit a, b, c usf. wie hier:
 - Tönnies, Ferdinand, 1917: Der englische Staat und der deutsche Staat. Eine Studie. Berlin.
 - Tönnies, Ferdinand, 1917a: Frei Finland. 5 Briefe an einen schwedischen Politiker, Aftonbladet. Stockholm.

o Zitierweise:

- amerikanische Zitierweise im Haupttext (Nachname, Jahr: Seite) → Bsp.: Tönnies 1923: 11, Auflösung dann im Literaturverzeichnis
- Es werden möglichst die Ausgaben zitiert, die Tönnies selbst verwendet hat oder wahrscheinlich verwendet hat (eine Liste mit Werken aus Tönnies' eigener Bibliothek liegt vor).
- Zitierung von Klassikern wie Hobbes oder Shakespeare in einer Weise, die unabhängig von der konkreten Textausgabe nachvollziehbar ist, also bspw. nach Überschrift und Paragraphen oder internationalen Standardausgaben.
 - Beispiel Hegels Rechtsphilosophie: Es wird der § genannt.
 - Beispiel Hobbes Leviathan (engl. Ausgabe): Es werden Part und Chapter angegeben (IV: 33)

Verweis auf Lemmata in editorischen Fußnoten

- Lemmata in editorischen Fußnoten genau erfassen → bei längeren Abschnitten nach dem Muster: Zeile XX "xxx ... xxx" (Zeilenangabe richtet sich nach dem letzten Wort)
- Beispiel: "Schwachen, eine Lust zu helfen und zu beschützen, die mit der Freude des Besitzes und dem Genuß der eigenen Macht innig verwachsen ist." (Ende auf Zeile 10) → Z 10: "Schwachen … verwachsen ist."

Der Punkt 13 der Richtlinien wurde dahingehend verändert, dass es eine alphabetisch geordnete Gesamtbibliographie gibt, ein Register der Publikationsorgane, in denen Tönnies' Texte erschienen sind, ein Personenregister sowie ein mitdenkendes Sachregister. Das Sachregister wird professionell in Absprache mit den Editor*innen erstellt. Die Register beziehen sich auf die editierten Tönnies-Texte und den Anmerkungsapparat sowie den Editorischen Bericht.

Punkt 14 der Editorischen Richtlinien wurde dahingehend geändert, dass fremdsprachige Tönnies-Texte stets berücksichtigt werden, näheres wird im Einzelfall entschieden.